



Datum, **03.04.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/72/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	16.04.2026	

Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers und deren/dessen Stellvertretung

Sachdarstellung:

Zur Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung gehört auch die Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers sowie ihrer/seiner Vertreterinnen und Vertreter, § 61 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer können Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und städtische Bedienstete (auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in Neu-Anspach haben) sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den städtischen Verwaltungsangestellten Mathias Schnorr zum Schriftführer und die städtische Verwaltungsangestellte Karin Schütz als seine Stellvertreterin zu wählen.

Der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, weitere Vorschläge einzureichen.

Die oder der Schriftführer/in ist nach Stimmenmehrheit zu wählen. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen.

Haben sich alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt mit dem vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag

1. Mathias Schnorr zu ihrem Schriftführer
2. Karin Schütz zu dessen Stellvertreterin.